

# Zeitschrift für angewandte Chemie

34. Jahrgang S. 65–68

Aufsatzeil und Vereinsnachrichten

25. Februar 1921

## Zeitschrift für angewandte Chemie.

Der Vorstand unseres Vereins hat in seiner Sitzung vom 15. 1. 1921 beschlossen, die Vereinszeitschrift weiter auszustalten. Wir werden daher, soweit zur Veröffentlichung geeignetes Material vorliegt, in dem am Freitag jeder Woche erscheinenden Heft außer der „Chemischen Industrie“ einen redaktionellen Teil der Zeitschrift für angewandte Chemie herausgeben.

Die Schriftleitung.

### Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker.

Jahresbericht, erstattet vom Leiter des Nachweises:

Dr. FRITZ SCHARF, Leipzig.

Die folgenden Mitteilungen erstrecken sich auf das ganze Jahr 1920, obwohl der Zentralstellennachweis als solcher erst am 1. 4. 1920 aus der Stellenvermittlung des Vereins deutscher Chemiker hervorgegangen ist. Es sind also in den Zahlen die Ergebnisse des ersten Vierteljahrs 1920 der Stellenvermittlung des Vereins mit enthalten, ebenso wie die zum Vergleich herangezogenen Zahlen früherer Jahre sich auf die Stellenvermittlung des Vereins beziehen. Die Zahlen beschränken sich natürlich auf die Abteilung für die chemische und verwandte Industrie, d. h. diejenige Abteilung, die Stellen für Chemiker und in chemischen Betrieben benötigte Ingenieure vermittelt. Einmal geschieht dies, weil die Ingenieurabteilung für die mechanische Industrie erst noch im Ausbau begriffen ist, sodann auch, weil die Einbeziehung der betreffenden Zahlen die Vergleichsmöglichkeit mit der früheren Stellenvermittlung des Vereins deutscher Chemiker beeinträchtigt haben würde.

Die am Schluß des Jahres beobachtete Besserung der Lage des Stellenmarktes hat sich im Berichtsjahr in verstärktem Maße fortgesetzt. Doch ist die bedeutend lebhafte Benutzung des Nachweises nicht ausschließlich auf Rechnung der auflebenden Konjunktur, sondern ganz wesentlich darauf zurückzuführen, daß infolge des paritätsischen Ausbaues des Zentralstellennachweises das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diese Einrichtung gestärkt, teilweise überhaupt erst die Aufmerksamkeit weiterer Interessentenkreise darauf gelenkt wurde.

Das Bestreben der Leitung des Nachweises ist es, durch möglichst reibungsloses Funktionieren der Einrichtung das Vertrauen weiter zu stärken und dadurch mit den anderen Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung in immer erfolgreicherem Wettbewerb zu treten.

Die Vorteile, die unser Nachweis gegenüber dem freien Stellenmarkt, also dem Inserieren in Fachzeitschriften bietet, sind kurz gesagt folgende:

1. Für Arbeitgeber: a) Die bei uns vorhandene Kartothek der Stellensucher setzt uns in den Stand, eine genügend große Auswahl von Bewerbungen vorzulegen, noch bevor die Stelle in irgendeiner Zeitschrift ausgeschrieben werden kann. Also: Schnellerer Erfolg.

b) Die Benutzung des Nachweises und die Ausschreibung der Stelle erfolgt kostenlos. Die selbstverständlich vorhandenen nicht unerheblichen Kosten werden vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure und dem Verein deutscher Chemiker gemeinsam getragen. Also: Ersparnis der beträchtlichen Aufwendungen für die Anzeigen.

c) Das Streben des Nachweises geht dahin, eine möglichst große Auswahl von Bewerbern zu bieten, dabei aber doch durch eine, nebenbei gesagt, recht mühevolle Auslese unter den Stellensuchern den Sonderwünschen der Stellengeber weitestgehend Rechnung zu tragen. Also: Ersparnis von Zeit bei der Auswahl.

2. Für Arbeitnehmer: a) Fortfall des zeitraubenden z. T. kostspieligen Suchens nach Stellenangeboten in Fach- und Tagesblättern; schnelle Benachrichtigung. Also: Ersparnis von Zeit und Kosten.

b) Die Möglichkeit, die Versendung der Bewerbungen an im voraus bezeichnete Stellengeber, z. B. an die Firmen, bei denen der Bewerber in Stellung ist oder war, mit Sicherheit auszuschließen, eine Gefahr, die infolge der Anonymität der Stellenangebotsanzeigen stets vorhanden ist, und große Unannehmlichkeiten für den Bewerber im Gefolge haben kann. Also: Volle Geheimhaltung des Gesuches.

Ein Teil der hier aufgezählten Vorteile kann natürlich erst dann voll zur Geltung kommen, wenn die Benutzung des Nachweises vorherrschend geworden ist. Im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt es mithin, unseren Nachweis mit allen Kräften zu fördern. Die Benutzung ist für beide Teile kostenlos.

Es seien nunmehr einige statistische Zahlen angeführt, die die Entwicklung unseres Nachweises kennzeichnen.

Einschließlich der 10 (11) aus dem Vorjahr übernommenen Stellenangebote gelangten insgesamt im Jahr 1920 (1919) 197 (68) Stellen zur Ausschreibung, ferner 19 (6) Stellen zum zweiten Male, weil sie auf Grund der ersten Veröffentlichung nicht besetzt werden konnten.

Aus dem Vorjahr wurden 81 Stellensucher übernommen, neu hinzugekommen sind 143 Bewerber, so daß sich die Gesamtzahl der bei uns eingetragenen Bewerber auf 224 belief. Es fanden Stellung 95, während 7 ihr Gesuch zurückzogen und 10 gestrichen werden mußten. Ein Bewerber starb, 2 erledigten sich aus anderen Gründen. Mithin blieb am 1. Januar 1921 (1920) ein Bestand von 109 (81) Stellensuchern.

Das Durchschnittsalter der Bewerber, das sich während des Krieges erklärlicherweise beträchtlich erhöht hatte, hat sich wieder etwas mehr dem Stande der Vorkriegszeit genähert. Von der Gesamtzahl der Bewerber waren im Alter von unter 30 Jahren (jüngere Bewerber) 1920: 33%, im Durchschnitt der Kriegsjahre 26%, in der Vorkriegszeit 55%. Bezogen auf die Zahl der erfolgreichen Bewerber, d. h. derjenigen, die Stellung gefunden haben, stellen sich diese Verhältniszahlen folgendermaßen: 1920: 40%, im Durchschnitt der Kriegszeit 35%. Hierin kommt zum Ausdruck die größere Leichtigkeit, mit der die jüngeren Bewerber Stellung zu finden pflegen.

Umgekehrt belief sich die Zahl der älteren (über 40 Jahre alten) Bewerber, die in der Vorkriegszeit nur 5% der Gesamtzahl ausmachten, 1920 auf 25%, in der Kriegszeit auf 35% der Gesamtzahl; dagegen entfielen auf die gleiche Altersgruppe von den erfolgreichen Bewerbern im Jahre 1920 nur 16%, in der Kriegszeit 23%. Die Aussichten für stellenlose ältere Chemiker haben sich also verschlechtert. Die Unterbringung der über 50 Jahre alten Bewerber, von denen wir 18 in unserem Nachweis führten, bildete geradezu ein Problem, da nur 3 von ihnen Stellung finden konnten. Zum Teil handelt es sich bei diesen älteren Herren um Deutschtalente, die aus ihrer Heimat vertrieben sind. Wir wiesen schon im vorjährigen Bericht auf die unter ihnen vielfach herrschende Not hin.

Die Zahl der Bewerber ohne Abschlußprüfung stieg von 25 auf 52. Wenn wir diese Zahlen auf die Gesamtzahl der in unseren Listen eingetragenen Stellensucher beziehen, so hat die absolute Steigerung der Zahl der Bewerber ohne Abschlußprüfung keine Bedeutung, da ihr Verhältnis zur Gesamtzahl gegenüber dem Vorjahr noch zurückgegangen ist.

Auf die insgesamt bearbeiteten 216 Stellen wurden 2135 geschlossene Bewerbungen eingereicht und weiter geleitet. Auf jede einzelne Stelle entfielen also durchschnittlich 10 Bewerbungen. [A. 26.]

### Berner Abkommen und Schutzdauer-verlängerung.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz.

(Eing. 10.2. 1921)

Ein Gebrauchsmuster ist am 19. September 1913 zur Anmeldung gelangt, die Zahlung der Verlängerungsgebühr ist nicht erfolgt. Ein Vericht auf die Verlängerung ist nicht ausgesprochen worden. Am 13. November 1920 wurde beantragt, das Gebrauchsmuster auf Grund des Verlängerungsgesetzes vom 27. April 1920 zu verlängern. Der Ausschuß für Schutzdauer-verlängerung lehnte mit der Begründung ab, daß der Schutz zur Zeit des Inkrafttreten des Gesetzes bereits erloschen war und daher der Antrag bis zum 13. Juli 1920 hätte gestellt werden müssen. Der erst am 13. November 1920 eingegangene Antrag sei demgemäß zu spät eingereicht worden. Den diesseitigen Ausführungen, wonach der Schutz nach den Bestimmungen des Friedensvertrages und des Berner Abkommens in Verbindung mit den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen wieder in Kraft getreten wäre, trat der Ausschuß nicht bei und führte aus:

„Das Schutzrecht eines Gebrauchsmusters läuft längstens sechs Jahre nach der Anmeldung. Durch das Berner Abkommen wird die gesetzliche Höchstdauer der gewerblichen Schutzrechte nicht geändert. Das vorliegende Gebrauchsmuster war also unter allen Umständen bereits im September 1919, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 1920 erloschen. Der Verlängerungsantrag ist mithin zu spät eingegangen.“

Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Wirkung des Berner Abkommens und geht aus verschiedenen Gründen fehl.

## I.

Gemäß § 8 des Gebrauchsmustergesetzes tritt die Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre bei Zahlung der weiteren Schutzgebühr vor Ablauf der ersten dreijährigen Schutzdauer ein. Diese Bestimmung ist durch das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 insoweit abgeändert, als die Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühr zur Erhaltung des Schutzrechtes bis zum 30. September 1921 verlängert worden ist. Durch diese Fristverlängerung wird der Schutzhinhaber in den Stand gesetzt, die Verlängerung der Schutzfrist um weitere drei Jahre bis spätestens zum 30. September 1921 zu beanspruchen. Das Schutzrecht war daher zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes noch nicht erloschen, sondern blieb in Schwebe. Zum Erlöschen des elben konnte es — abgesehen vom Verzicht oder der Lösung aus § 6 des Gebrauchsmustergesetzes oder wegen Ablaufes der zweiten rechtzeitig verlängerten Schutzdauerperiode — erst kommen, wenn die Verlängerungsgebühr bis zum 30. September 1921 nicht gezahlt worden ist.

Wenn es im § 8 des Gebrauchsmustergesetzes heißt, die Zahlung der Verlängerungsgebühr muß vor Ablauf der ersten drei Jahre erfolgen, d. h. vor Erlöschen, so wird diese Ablaufszeit und der Beginn der zweiten Schutzdauerperiode durch das Berner Abkommen hinausgerückt. Die Schutzfrist gilt danach nicht als abgelaufen, sondern als unterbrochen.

Anders, wenn die zweite Gebühr bereits vor Ablauf der ersten Schutzperiode, d. i. vor dem 19. September 1916 bezahlt worden wäre. Dann wäre das Schutzrecht am 19. September 1919 abgelaufen und erloschen gewesen. Ein Schutzrecht aber, das verlängerbar ist, dessen längste Dauer noch nicht verstrichen ist, ist erst als erloschen anzusehen, wenn die zur Erhaltung des Schutzrechts vorgeschriebene Handlung innerhalb der durch das Berner Abkommen festgesetzten Frist nicht nachgeholt ist. Bis dahin ist es in Schwebe. Es wäre sinnlos, dem Schutzhinhaber die Zahlung der Erneuerungsgebühr zu ermöglichen bis zu einer Zeit, in der die längste, sechsjährige Schutzdauer längst verstrichen ist. Es folgt daher schon aus § 8 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit dem Berner Abkommen, daß der Schutz im vorliegenden Falle mangels Zahlung der zweiten Gebühr zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes nicht erloschen war.

## II.

Das Patentamt lehnt ohne Grund die Anwendbarkeit des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 auf das Verlängerungsgesetz vom 27. April 1920 ab. Soweit dieses Gesetz Fristen gewährt, deren Nichteinhaltung zum Verfall des Schutzrechtes führt, ist es nach dem alten Rechtsgrundsatz *lex posterior derogat priori* durch die erweiterte Fristsetzung des Berner Abkommens überholt und die Unterscheidung der zwei- und sechsmonatigen Frist ist durch die allgemeine Regelung ersetzt, wonach einheitlich die gesetzliche Frist zur Erhaltung von Schutzrechten bis zum 30. September 1921 verlängert ist. Auch die im Verlängerungsgesetz festgesetzten Fristen werden zur Erhaltung von Schutzrechten — sowohl erloschenen, wie noch schwebenden Rechten — gewährt. Selbst wenn man dem Patentamt folgend, das Gebrauchsmuster in vorliegendem Fall als am 19. September 1916 erloschen ansehen wollte, so wäre gemäß Berner Abkommen die Frist zur Beantragung der Verlängerung des Schutzrechtes sogar über den 13. November 1920 erstreckt, da gesetzliche Fristen zur Erfüllung von Förmlichkeiten jeder Art, die der Erhaltung von Schutzrechten dienen, erst mit dem 30. September 1921 ablaufen. Der Antrag auf Verlängerung der gesetzlichen Dauer ist eine solche Förmlichkeit, dessen Frist nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jüngeren Berner Abkommens geregelt ist. Es kommt danach nicht darauf an, ob das Schutzrecht zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes erloschen war oder noch bestand. Die Entscheidung über den Antrag hängt lediglich davon ab, ob das Schutzrecht

1. am 1. August 1914 noch nicht erloschen und
2. während des Krieges nicht entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung ausgenutzt werden konnte,
3. ob der Antrag auf Verlängerung rechtzeitig, d. i. bis zum 30. September 1921 gestellt und ausreichend begründet und belegt worden ist.

## III.

Gemäß Art. 307 des Friedensvertrages in Verbindung mit dem Berner Abkommen sind gewerbliche Schutzrechte, die wegen Unterlassung einer zur Erhaltung der Rechte vorgeschriebenen Handlung, Förmlichkeit oder Zahlung in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. September 1920 verfallen sind, wieder in Kraft getreten. Diese Bestimmung kann im vorliegenden Fall die gewollte Wirkung nur auslösen, wenn man im Sinne des § 1 des Verlängerungsgesetzes vom 27. April 1920 den in die Kriegszeit fallenden Zeitraum auf die Dauer des Schutzrechts nicht anrechnet. Scheidet aber diese Zeitspanne aus, so war das Schutzrecht zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes, d. h. am 14. Mai 1920 nicht als erloschen anzusehen. Die in § 2 dieses Gesetzes bestimmte Zweimonatsfrist kann nur für solche Schutzrechte gelten, deren Verfall während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 14. Mai 1920 durch andere Umstände als durch Unterlassung einer vorgeschriebenen Zahlung, Förmlichkeit oder Handlung bewirkt worden ist, wie z. B. durch Ablauf der gesetzlichen Dauer innerhalb der kritischen Zeit. Da das Gebrauchs-

muster sechs Jahre nach der Anmeldung läuft, der Eintritt der zweiten Periode aber von einer vor Ablauf der ersten Periode zu erfolgenden Handlung, der Zahlung der Erneuerungsgebühr, abhängig gemacht, und dem Schutzhinhaber nach dem Berner Abkommen die Zahlung dieser Gebühr und damit die Erklärung über eine etwaige Verlängerung bis zum 30. September 1921 offen gehalten ist, so kann man von einem Erlöschen des Schutzrechtes nicht sprechen, bevor der Schutzhinhaber sich bis dahin nicht erklärt hat. Es ist richtig, daß das Berner Abkommen die gesetzliche Höchstdauer des Gebrauchsmusters nicht ändert. Es ändert aber die durch § 8 des Gebrauchsmustergesetzes bestimmte Frist zur Abgabe der Erklärung unter Zahlung der Verlängerungsgebühr und damit den Eintritt des Erlöschen des Schutzes.

## IV.

Der Antrag auf Verlängerung des Schutzes ist danach rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. September 1921 beim Reichspatentamt eingegangen ist. Die entgegenstehende formalistische Auffassung des Ausschusses trägt dem Zusammenhang der sich ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, welche allgemein die Überwindung der oft unübersehbaren Schwierigkeiten des Schutzhinhaber bei Regelung ihrer durch die Kriegsverhältnisse und insbesondere auch durch deren mehr oder weniger lange dauernden Nachwirkungen gefährdeten Schutzrechte beziehen, nicht genügend Rechnung, wenn das Berner Abkommen für die formale Entscheidung über die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Verlängerungsantrages außer Betracht gestellt wird.

Die Schwierigkeiten, unter denen die Schutzhinhaber aus vielerlei Gründen stehen, sollten bei unserer hastigen Gesetzesgebung Anlaß geben, Gesetze, die wie das Verlängerungsgesetz Zweifel offen lassen, weitherzig auszulegen und anzuwenden.

[A. 22.]

## Scheidetrichter für quantitative Ausschüttelungen.

Von R. LUTHER.

(Mitteilungen a. d. Wissensch. Photogr. Institut der Technischen Hochschule Dresden.)

(Eing. 26.1. 1921.)

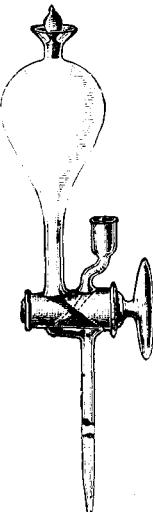
Gelegentlich der Ausarbeitung einer neuen analytischen Trennungsmethode stellte es sich heraus, daß die bisher beschriebenen (soweit ich die Literatur übersehen kann) und im Handel erhältlichen Formen der Scheidetrichter für quantitative Trennungen wenig geeignet sind: Sie haben alle den Übelstand, daß beim Ablassen der spezifisch schweren Flüssigkeit im Abflußrohr eine endliche, unbekannte, wechselnde und schwer entfernbare Flüssigkeitsmenge haften bleibt.

Nach meinen Angaben hat die Leipziger Glasinstrumentenfabrik Robert Götze Scheidetrichter hergestellt, die diesen Übelstand nicht zeigen und sich nunmehr seit zwei Jahren für quantitative Ausschüttelungen gut bewährt haben. Die Konstruktion geht ohne weiteres aus der Abbildung hervor, so daß nur eine kurze Beschreibung erforderlich ist. Der wesentlichste Teil ist der Ablaufhahn mit Durchspülhiflstrichter. Je nach der Hahnstellung<sup>1)</sup> ist das Ablaufröhr entweder mit dem Hauptbehälter oder mit dem Hilfstrichter verbunden. In letzterer Stellung wird durch die freie Verbindung mit der Atmosphäre der Ablauf des Inhaltes von Hahnbohrung und Ablaufröhr sowie deren Nachspülen oder Ausblasen ermöglicht. Da eine derartige Abänderung des Scheidetrichterhahnes für quantitativen Arbeiten sehr wesentlich und andererseits sehr naheliegend ist, halte ich es für wahrscheinlich, daß derartige Vorrichtungen bereits früher vorgeschlagen sind. Bei Durchsicht der Literatur habe ich indes nichts finden können und wäre für etwa vorhandene Literaturnachweise dankbar.

Neben dem oben beschriebenen Ablaufhahn enthält der neue Scheidetrichter noch folgende Änderungen, die sich ebenfalls gut bewährt haben.

1. Die obere Einfüllöffnung ist zu einem kleinen Trichter ausgebildet, wodurch das Einfüllen der Flüssigkeiten und das Abspritzen des oberen Stopfens erleichtert wird. Der Trichter dient ferner dazu, um beim Ablaufenlassen der unteren Flüssigkeit den (zwecks Druckausgleich herausgenommenen und nötigenfalls abgespülten) oberen Stopfen aufzunehmen. Eine Ausbildung des oberen Stopfens zu einem Hahn — etwa nach Art der Stopfen bei Tropfgläschern — ist unzweckmäßig, da in den engen Kanälen leicht Flüssigkeitsreste stagnieren.

2. Der untere Teil des Hauptgefäßes ist zu einem Zylinder verengt. Der Zylinder ist weit genug, um die Bildung von Trennhäuten zu verhindern und ein gutes Zusammenlaufen der beiden Flüssigkeiten zu ermöglichen. Er gestattet andererseits eine bequemere Trennung sowie Mengen- und Farbenbeurteilung der schwereren Flüssigkeit. Zwecks Förderung des Zusammenlaufens der beiden Flüssigkeiten.



<sup>1)</sup> In der Abbildung sind schematisch beide Hahnstellungen angedeutet.